

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin IV E

Zeichen IV E15

Dienstgebäude: 
Rungestraße 29

Zugang: Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin-Mitte

Zimmer Ru 419

Telefon 030 9025-1516

Fax 030 9025-1670

intern (925)

Datum 17.09.2019

Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) für das Vorhaben „Straßenbahnneubau-strecke Hauptbahnhof – U-Bahnhof Turmstraße“

AZ: SenUVK IV E1 P 1709

Antrag der BVG vom 09.11.2017

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o.g. Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Neubau der Straßenbahnstrecke ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 UVPG ein Vorhaben nach Maßgabe der Anlage 1, erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG und unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Hierbei wird ermittelt, ob das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Sofern das geplante Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, besteht eine UVP-Pflicht.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:

post@senuvk.berlin.de *

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):

<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Internet

www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

 2 Märkisches Museum

 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.

 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: PBNKDEFFXXX

BIC: BELADEBEXXX

BIC: MARKDEF1100

Das Vorhaben hat den Neubau einer Straßenbahn zwischen dem Hauptbahnhof und dem U-Bahnhof Turmstraße zum Gegenstand. Mit der neuen Straßenbahnneubaustrecke soll der Ortsteil Moabit besser an den Verkehrsknoten Hauptbahnhof und an die östliche Innenstadt angebunden werden. Gleichzeitig soll durch das Vorhaben der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Berliner Gesamtverkehr erhöht werden.

Die etwa 2,2 km lange Neubaustrecke schließt an die vorhandene Straßenbahnanlage, deren Zweigleisigkeit derzeit in der Invalidenstraße vor dem Hauptbahnhof endet und von dort über eine eingeleisige Wendeschleife zurückgeführt wird, an und führt vom Hauptbahnhof über die Invalidenstraße, die Rathenower Straße und die Turmstraße zum U-Bahnhof Turmstraße. Die Trasse wird zweigleisig hergestellt, wobei in der Invalidenstraße das vorhandene Gleis um ein zweites Gleis erweitert wird. Die Trasse liegt ausschließlich im öffentlichen Straßenland. Im Rahmen des Vorhabens wird der Straßenraum neu aufgeteilt. Hierbei werden zugunsten eines möglichst eigenen Gleiskörpers für die Straßenbahn vorhandene Mittelstreifen einschließlich der Straßenbäume aufgegeben. Im Bereich des eigenen Gleiskörpers wird die Trasse soweit sinnvoll und möglich mit Grüngleisen ausgestattet.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenkartei, Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Erfassung zum Artenschutz, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten, Erschütterungstechnisches Gutachten sowie Baulärm- und Bauerschütterungsgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

Dauerhaft ist im Einwirkungsbereich des Vorhabens je nach Lage des Immissionsortes sowohl eine Reduzierung als auch eine Zunahme der Lärmbelastung prognostiziert.

Bei alleiniger Betrachtung des Schienenverkehrs weisen die Prognoseberechnungen unter Berücksichtigung der Minderungswirkung der Grüngleise (aktiver Schallschutz) für die am stärksten betroffenen Bereiche eine Überschreitung der Grenzwerte für Wohngebiete am Tag von bis zu 1,6 dB(A) und in der Nacht von bis zu 8,6 dB(A) aus. Die Grenzwertüberschreitungen können mittels passiver Schallschutzmaßnahmen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden.

Für die Gesamtlärmbelastung aus dem Verkehr (Straße und Schiene) weisen die Prognoseberechnungen eine Zunahme am Tag von bis zu 9,6 dB(A) und in der Nacht von bis zu 4,0 dB(A) aus. Zudem ist bei einem Teil der Immissionsorte eine Zunahme der Beurteilungspegel für den Gesamtlärm um mehr als 0,1 dB(A) bei gleichzeitiger Überschreitung der Richtwerte für den Gesamtverkehrslärm von 70 dB(A) am Tage und 60 dB(A) in der Nacht in Wohngebieten bzw. 75 dB(A) für den Tag und 65 dB(A) in der Nacht in Mischgebieten prognostiziert worden. Auch hier können die erhöhten Lärmbelastungen mittels passiver Schallschutzmaßnahmen auf das zumutbare und zulässige Maß begrenzt werden.

Auch im allgemeinen Außenbereich ist mit einer Steigerung der Gesamtlärmbelastung zu rechnen, wobei zur Beurteilung der Aufenthaltsqualität überwiegend der Bereich des Kleinen Tiergarten betrachtet wird. In Annäherung an die Prognoseberechnungen der Gesamtlärmbelastung für die gegenüberliegende Bebauung in der Turmstraße ist mit einer Steigerung der Lärmbelastung um 0,2 dB(A) bis 0,7 d(BA) und vereinzelt mit bis zu 1,7 dB(A) zu rechnen, wobei die hohe Mehrbelastung in Bereichen mit geringer Vorbelastung erreicht werden. Am Rande des Kleinen Tiergarten ist der Prognose nach mit einer Lärmbelastung von 58 dB(A) bis 70 dB(A) und vereinzelt mit bis zu 72 dB(A) zu rechnen. Mit zunehmender Entfernung von der Lärmquelle ist ein Abnehmen der Lärmbelastung zu erwarten. Aufgrund der bereits anliegenden hohen Vorbelastung aus dem Verkehrslärm ist mit dem Vorhaben nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Verschlechterung der Aufenthaltsqualität der allgemeinen Außenbereiche verbunden.

Bauzeitlich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten ausschließlich am Tage stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm zu rechnen. Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über geeignete technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt. Insgesamt betrachtet erscheint die zu erwartende verbleibende Lärmbelastung, auch bei Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus Verkehrslärm als vertretbar.

Die Beeinträchtigung der Natur (Pflanzen, Flächen, Boden) erfolgt in erster Linie durch den Entfall von 85 zum Teil geschützter Straßenbäume und die Versiegelung von ca. 4.720 m² offener Fläche (Baumscheiben, Mittelstreifen), während sich durch den Bau von Grüngleisen eine Entsiegelungsfläche von ca. 5.270 m² ergibt.

Die faunistische Erfassung im Gebiet des Vorhabens hat ergeben, dass sich im Nahbereich Lebensstätten besonders geschützter und streng geschützter Arten befinden. Großräumige Lebensräume sind von dem Vorhaben nicht betroffen, Teillebensräume oder Fluchtdistanzen werden nicht zerschnitten. Aufgrund der Vorbelastung des Gebietes und der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sind durch das Vorhaben dauerhaft als auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna (Tiere) zu erwarten.

Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Auch durch die Fahrleitungsmasten, deren Fundamente bis in das Grundwasser reichen können, ist weder eine Beeinträchtigung der Grundwasserqualität noch eine Ablenkung von Grundwasserströmen zu erwarten. Beeinträchtigungen von Boden oder Grundwasser durch den Eintrag von Kraft- oder Schmierstoffen werden durch Schutzmaßnahmen vermieden.

Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Bau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage und der damit verbundenen Fällung von 85 Straßenbäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Die optische Wahrnehmbarkeit der Veränderung beschränkt sich auf das nahe Umfeld.

Das Vorhaben greift in das Gartendenkmal „Kleiner Tiergarten“ ein und berührt die unmittelbare Umgebung mehrerer im Bereich des Vorhabens liegender Baudenkmäler. Es ist nicht zu erwarten, dass die Eigenart und das Erscheinungsbild der betroffenen Denkmäler durch das Vorhaben wesentlich beeinträchtigt werden.

Das Ergebnis der Einzelfallprüfung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt zu machen. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG und die der Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen sind

der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Kölnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S.1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag



Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„Straßenbahnneubaustrecke Hauptbahnhof – U-Bahnhof Turmstraße“**

Bekanntmachung vom 17.09.2019

SenUVK IV E 1 P1709

Telefon: 9025-1516 oder 9025-0, intern 925-1516

Am 09.11.2017 beantragten die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts, Holzmarktstraße 15-17, 10179 Berlin im Rahmen des oben angegebenen Bauvorhabens die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens zu dem Vorhaben nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer Straßenbahnneubaustrecke zur besseren Anbindung des Ortsteils Moabit an den Verkehrsknoten Hauptbahnhof und an die östliche Innenstadt. Gleichzeitig soll durch das Vorhaben der Anteil des öffentlichen Verkehrs am Berliner Gesamtverkehr erhöht werden. Der Bau der Straßenbahnneubaustrecke erfolgt im vorhandenen öffentlichen Straßenland. Für die Umsetzung des Vorhabens werden 85 zum Teil geschützte Bäume gefällt, ca. 4.720 m² Boden versiegelt und 5.270 m² Boden entsiegelt. Die Bauarbeiten werden nicht im Grundwasserbereich ausgeführt. Im Nahbereich des Vorhabens befinden sich Lebensstätten besonders geschützter und streng geschützter Arten. Mit der Umgestaltung des Straßenraumes durch den Bau der Straßenbahn einschließlich der Fahrleitungsanlage und der damit verbundenen Fällung von 85 Straßenbäumen wird das Landschafts- bzw. Stadtbild verändert. Das Vorhaben greift in das Gartendenkmal „Kleiner Tiergarten“ ein und berührt die unmittelbare Umgebung mehrerer im Bereich des Vorhabens liegender Baudenkmäler. Dauerhaft als auch bauzeitlich wird durch das Vorhaben gebietsweise eine Zunahme der Lärmbelästigung erwartet.

Für das vorliegende Neuvorhaben erfolgte nach § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG i.V.m. Nummer 14.11 der Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht, um zu ermitteln, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich Maßnahmenkartei, Spezieller Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Faunistische Erfassung zum Artenschutz, vorhabenbezogene Einzelfallprüfung der Vorhabenträgerin, Schalltechnisches Gutachten, Erschütterungstechnisches Gutachten sowie Baulärm- und Bauerschütterungsgutachten) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Neuvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Zudem werden von der Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen umgesetzt, die die vorgesehenen Beeinträchtigungen vermindern, sodass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die der Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen sowie deren Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Dienstgebäude Rungestraße 29, Zimmer Ru 419, (Zugang über Am Köllnischen Park 3) 10179 Berlin, sowie im UVP-Portal des Landes Berlin öffentlich zugänglich.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wanzek', is written over the text 'Im Auftrag'.

Wanzek

Leiter der Planfeststellungsbehörde